

# Kinder- und Jugendhilferecht

Datenschutz

## Vorlage des Hilfeplans im Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB

§§ 1666, 1666a BGB, § 50 Abs. 2 SGB VIII, § 8a Abs. 2 SGB VIII, § 64 Abs. 2 SGB VIII, § 65 Abs. 1 SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten 26.10.2023 – SN\_2023\_1385 Lh

Das Jugendamt möchte wissen, ob es auf Grundlage des § 50 Abs. 2 SGB VIII vom Familiengericht verpflichtet werden kann, in einem Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB den gesamten Hilfeplan vorzulegen. Das Jugendamt hat dies abgelehnt und beruft sich insoweit auf die Empfehlungen der Fachgruppe „Kooperation im Kinderschutz“, denen zufolge immer nur ein Auszug vorgelegt werden dürfe (s. [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen\\_Kinderschutz\\_50\\_SGB\\_VIII\\_2022-07-22.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Kinderschutz_50_SGB_VIII_2022-07-22.pdf)).

### I. Ziel und Inhalt der Neuregelung

Ziel der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Neuregelung ist, die Erkenntnisgrundlage des Familiengerichts zu erweitern (BT-Drs. 19/26107, 104). Diesem berechtigten Anliegen stehen jedoch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen sowie der Schutz der Hilfe- und Vertrauensbeziehung zwischen Jugendamt und Familie, die Grundvoraussetzung für eine gelingende Hilfe ist, gegenüber. Zwischen diesen Rechtsgütern versucht die Neuregelung, einen Ausgleich zu schaffen:

Der genaue Wortlaut des § 50 Abs. 2 S. 2–6 SGB VIII lautet [Anm. der Red.: Hervorhebungen durch die Verf. des Rechtsgutachtens]:

„In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, **legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor.** Dieses Dokument **beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung** einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das **Ergebnis etwaiger Überprüfungen** dieser Feststellungen. [...] § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.“

Während Satz 2 also zunächst von der Vorlage des gesamten Hilfeplans ausgeht, schränkt Satz 3 die Vorlage auf das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen ein.

Zudem stellt Satz 6 klar, dass die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen unberührt bleiben.

### II. Zulässigkeit der Vorlage des Hilfeplans im Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB

#### 1. Vorlage „Bedarfsfeststellung, Art der Hilfestellung und Ergebnis etwaiger Überprüfungen“

Die Vorlage des Hilfeplans betreffend die Bedarfsfeststellung, die Art der Hilfestellung und das Ergebnis etwaiger Überprüfungen darf im Rahmen der Mitwirkung des Jugendamts in einem familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren also nur unterbleiben, wenn §§ 64, 65 SGB VIII der Vorlage entgegenstehen (§ 50 Abs. 2 S. 6 SGB VIII).

Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, „soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Dass die Übermittlung der Bedarfsfeststellung, der Art der Hilfestellung und des Ergebnisses etwaiger Überprüfungen durch das Jugendamt an das Familiengericht den Erfolg einer (laufenden) Hilfe konkret gefährdet, wird nur ausnahmsweise anzunehmen sein, weil Anlass für das familiengerichtliche Verfahren idR ja gerade der Nichterfolg von Hilfen ist (Ernst/Lohse/Hoffmann Praxishandbuch Familiengerichtlicher Kinderschutz, 2022, 263 Rn. 23).

Etwas anders gelagert kann die Situation in einem Überprüfungs- und Abänderungsverfahren (§ 166 Abs. 2 und 3 FamFG) sein, wenn die Hilfe von der Familie im Anschluss an das familiengerichtliche Verfahren gut angenommen wird. Aber auch in diesem Fall würde die Übermittlung der Informationen aus dem aktuellen Hilfeplan an das Familiengericht den Erfolg der Hilfe regelmäßig nicht gefährden, weil die Übermittlung der Informationen über den gut verlaufenden Hilfeprozess an das Familiengericht in aller Regel im Interesse der Familie sein wird.

Auch an § 65 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII wird die Übermittlung der Bedarfsfeststellung, der Art der Hilfestellung und des Ergebnisses etwaiger Überprüfungen regelmäßig nicht scheitern. Gem. § 65 SGB VIII dürfen „im Rahmen einer persönlichen und erzieherischen Hilfe“ anvertraute Daten grundsätzlich nur unter den in Satz 1 abschließend aufgezählten Ausnahmen übermittelt werden. Erfasst sind Sozialdaten, die dem Jugendamt für die Leistung individueller Hilfe und nicht bloß für wirtschaftliche oder administrative Zwecke mitgeteilt wurden (LPK-SGB VIII/Kunkel/Vetter, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 65 Rn. 9). Anvertraut ist eine Information, wenn sie für die Fachkraft in erkennbarer Erwartung einer sich aus den Umständen ergebenden Vertraulichkeit offenbar wird (FK-SGB VIII/Hoffmann, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 65 Rn. 11). Eine solche Vertraulichkeitserwartung wird in Bezug auf den Hilfebedarf be-

gründenden Sachverhalt, nicht aber in Bezug auf die „reinen Eckdaten“ einer gewährten Hilfe anzunehmen sein.

## 2. Vorlage des gesamten Hilfeplans ...

Fraglich ist jedoch, ob über diese Eckdaten hinaus auch der gesamte Hilfeplan an das Familiengericht übermittelt werden darf.

### a) ... im Rahmen der Mitwirkung gem. § 50 SGB VIII

Die Regelung zur Vorlage des Hilfeplans in § 50 Abs. 2 S. 2–6 SGB VIII ist – wie schon aus der systematischen Stellung folgt – im Zusammenhang mit § 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII zu lesen: Danach unterrichtet das Jugendamt insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen (m/w/d\*) ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Welche Daten das Jugendamt zur Erfüllung seiner Mitwirkungsaufgabe übermittelt, liegt in seinem fachlichen Ermessen. Sofern es aus fachlichen Gründen zur Erfüllung der Mitwirkungsaufgabe erforderlich ist, kommt grundsätzlich auch die Übermittlung des gesamten Hilfeplans in Betracht. Dem steht § 50 Abs. 2 S. 3 SGB VIII nicht entgegen, weil dieser nur die regelmäßige „Mindest-Vorlage-Pflicht“ des Jugendamts beschreibt. Nach Satz 3 **muss** das Jugendamt in Verfahren gem. §§ 1631b, 1632 Abs. 4 BGB, §§ 1666, 1666a und 1682 BGB **stets** das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen übermitteln, sofern nicht ausnahmsweise datenschutzrechtliche Vorgaben dagegenstehen. Daraus folgt nicht, dass es nicht – sofern es zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist – auch mehr Informationen übermitteln dürfte.

Allerdings sind gerade auch hinsichtlich der über die Eckdaten hinausgehenden Teile des Hilfeplans die datenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 64, 65 SGB VIII zu beachten.

In Bezug auf § 64 Abs. 2 SGB VIII gilt das oben Ausgeführte: Da Anlass der Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt üblicherweise der Nicht-Erfolg von Hilfen ist, ist nicht anzunehmen, dass die Vorlage des gesamten Hilfeplans, sofern dies tatsächlich aus fachlichen Gründen der Mitwirkung angezeigt ist, den Erfolg einer (laufenden) Hilfe gefährdet. Da es aber mit Blick auf künftige Hilfen wichtig ist, die Beziehung zu der Familie nicht unnötig zu belasten, empfiehlt sich, die etwaige Vorlage des Hilfeplans, sofern sie tatsächlich erforderlich ist, transparent und nachvollziehbar mit der Familie zu besprechen.

Die Daten in einem Hilfeplan, die über die reinen Eckdaten hinausgehen, werden idR als anvertraut zu qualifizieren sein, weil diese den ASD-Fachkräften im Vertrauen darauf, dass diese nicht weitergegeben werden, mitgeteilt wurden. Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung gelten die Daten jedoch jedenfalls dann nicht mehr als anvertraut, wenn der

Anvertrauende weiß, dass die Fachkraft die Daten dem Familiengericht mitzuteilen hat (LPK-SGB VIII/*Kunkel/Vetter* SGB VIII § 65 Rn. 10). Insofern kann zu unterscheiden sein zwischen einem Hilfeplan, der vereinbart wurde, als eine Anrufung des Familiengerichts noch nicht absehbar war, und einem Hilfeplan, der im Anschluss an ein familiengerichtliches Verfahren in Umsetzung einer familiengerichtlichen Anordnung (zB dem Gebot, Hilfen nach dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen) vereinbart wird.

An das Familiengericht übermittelt werden dürfen anvertraute Daten nur unter den ersten beiden in § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgezählten Ausnahmen, also mit Einwilligung des Anvertrauenden (Nr. 1) oder „zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte“ (Nr. 2).

Bei der Mitwirkung gem. § 50 SGB VIII handelt es sich um eine andere Aufgabe als bei der Anrufung gem. § 8a SGB VIII. Daher kommt eine Übermittlung anvertrauter Daten aus dem Hilfeplan an das Familiengericht **im Rahmen der Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgabe** nicht auf Grundlage von § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII, sondern nur unter den Voraussetzungen von § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII in Betracht, also bei Einwilligung des Anvertrauenden (Ernst/Lohse/Hoffmann 273 Rn. 23). Dies folgt aus dem eindeutigen Wortlaut von Nr. 2.

Etwas anderes gilt jedoch bei der erstmaligen Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII.

### b) ... bei Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)

Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe des Jugendamts, das Familiengericht anzurufen, wenn es sein Tätigwerden zum Schutz des Kindes für erforderlich hält (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), kommt eine Übermittlung anvertrauter Daten aus dem Hilfeplan an das Familiengericht auch ohne Einwilligung der Betroffenen infrage, denn hier greift nach dem Wortlaut auch die Ausnahme in § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII („zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2“).

## III. Fazit

Die Übermittlung des Ergebnisses der Bedarfsfeststellung, der Art der Hilfe und einer etwaigen Überprüfung an das Familiengericht durch das Jugendamt in einem Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB scheitert in den meisten Fällen nicht an §§ 64, 65 SGB VIII. Diese Informationen sind nicht als anvertraute Daten zu qualifizieren, sofern nicht ausnahmsweise eine Vertraulichkeitserwartung der Familie anzunehmen ist.

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Auch ist durch die Übermittlung dieser „Eckdaten“ in aller Regel nicht zu befürchten, dass der Erfolg einer Hilfe gefährdet wird. Selbst wenn diese Informationen ausnahmsweise als „anvertraut“ zu qualifizieren wären, dürften sie im Rahmen der Anrufung auch ohne Einwilligung der Anvertrauenden übermittelt werden.

Dass § 50 Abs. 2 S. 3 SGB VIII die Vorlagepflicht auf das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die Art der Hilfe und etwaige Überprüfungen beschränkt ist, schließt nicht automatisch aus, dass das Jugendamt ausnahmsweise den gesamten Hilfeplan im Rahmen seiner Mitwirkungsaufgabe oder bei der Anrufung vorlegen darf. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Vorlage des gesamten Hilfeplans tatsächlich erforderlich ist, um die jeweilige Aufgabe in der fachlich gebotenen Form zu erfüllen. Dies ist sorgfältig abzuwägen. Gerade wenn sich sehr vertrauliche Informationen im Hilfeplan befinden, die das Erziehungsverhalten der Eltern und seine Auswirkung auf das Kind oder den Jugendlichen nicht direkt betreffen, sollte sorgfältig abgewogen werden, ob diese Informationen zur Erfüllung der Anrufungs- bzw. Mitwirkungsaufgabe tatsächlich an das Familiengericht weitergegeben werden müssen (zB die Information, dass der Freund gerade mit der Jugendlichen „Schluss gemacht hat“).

Zudem kommt eine Vorlage des gesamten Hilfeplans nur unter Einhaltung der sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben in Betracht:

Die über die „reinen Eckdaten“ hinausgehenden Informationen im Hilfeplan sind idR als anvertraut im iSd § 65 SGB VIII zu qualifizieren. Die anvertrauten Daten aus dem Hilfeplan dürfen im laufenden Verfahren zur **Erfüllung der Mitwirkungsaufgabe** des Jugendamts nach dem Wortlaut des § 65 SGB VIII nur mit Einwilligung der Anvertrauenden an das Familiengericht übermittelt werden, weil die Ausnahme der Nr. 2 in Absatz 1 Satz 1 dem Wortlaut nach nicht greift. Im **Rahmen der Anrufung** des Familiengerichts in einer Kinderschutzsache kommt die Übermittlung des gesamten Hilfeplans aus datenschutzrechtlicher Perspektive auch ohne Einwilligung der Anvertrauenden infrage, wenn das Familiengericht auf die Information angewiesen ist, um eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung zu treffen. Wird ausnahmsweise der gesamte Hilfeplan ohne Einwilligung der Betroffenen bei der Anrufung übermittelt, empfiehlt sich, zum Schutz der Hilfebeziehung die Betroffenen über die Übermittlung zu informieren und aufzuklären.

Die Empfehlungen der Fachgruppe stehen diesem Ergebnis nicht entgegen, denn sie konkretisieren die Umsetzung des § 50 Abs. 2 SGB VIII mit Blick auf die Formulierung in Satz 2 und 3, und nehmen zu der Frage, ob im Einzelfall auch der gesamte Hilfeplan vorgelegt werden darf, nicht Stellung.